



Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 02.07.2024

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihre AZ : < L 3 AS 55/23 >
< L 3 AS 56/23 > < L 3 AS 57/23 >
< L 3 AS 58/23 > < L 3 AS 59/23 >

Meine Bezeichnung :
Teilhabe (pp) + etwas Kausalität dazu ...

☐ Randbemerkungen zu **Planspiel** Tag 8644 (H I S T O R Y)
Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur !
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones - Tag 0001 : 01.11.2000
Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht RLP in Mainz . . .
Ihr Schreiben mit Datum vom 03.06.2024. Meine Hinweise dazu !!!
Mein letztes Schreiben vom 03.05.2024 betreffend dem Verfahren < L 3 AS 55/23 >, also diesem so von mir bezeichneten Teilhabe (pp). Der ganze Rest und i.d.S. die ganzen anderen Verfahren, wie Ihnen bereits mitgeteilt, ist nur kausale Folgewirkung und das Ganze insoweit nur eine Verfahrensverschleppung !!! Auch hat die Beklagte anscheinend versäumt dem Gericht davon Mitteilung zu geben, dass mit Schreiben vom 28.04.2024 (formal korrekt auch postalisch mit Unterschrift und fristgerecht) gegen den rückwirkenden Aufhebungsbescheid vom 22.04.2024 Widerspruch eingelegt wurde.
Siehe in dem Zusammenhang das Schreiben Online verfügbar unter :
http://erwerbslosenverband.org/klage/job_soc_20240428_kosteneubernahme_aufhebungsbescheid_briefkopf.pdf (1 Seite)
Leider hat die Beklagte bisher nicht auf diesen wirklich ausreichend begründeten Widerspruch reagiert und Juli 2024 die Leistungen nicht überwiesen. Insoweit wird dann erneut, also eigentlich die ganz normale Handhabung seit Januar 2021 seitens der Beklagten, ein Widerspruchsverfahren verweigert. Hierbei wird im Besonderen seitens der Beklagten ein „Gutachten“ (in Anführungszeichen) durch die DRV als Argumentation dazu verwendet den Rechtsanspruch im Verfahren L3 AS 55/23 zu verweigern. Was so – nach mehr als 3 Jahren nachweisbarer Untätigkeit / Verfahrensverschleppung ja 100% nicht statthaft ist. = SIEHE ARGUMENTATION WIDERSPRUCH !!!
In dem Zusammenhang auch die sog. Verzögerungsrüge wegen der nunmehr fast 4 Jahre fortwährenden „Verfahrensverschleppung“ bei dieser doch recht eindeutigen Forderung wegen der gleichberechtigten Teilhabe und selbst bestimmten Lebensführung.
[http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240126_in_verzoegerungsruege_ocr.pdf]
Möglicherweise von Interesse beim Verfahren L 3 AS 55/23 ist die Handhabung seitens des SG Speyer bei einer bereits am 06.03.2024 eingereichten Untätigkeitsklage betreffend einer so keinesfalls statthaften Kürzung der Mietzahlung durch die Beklagte (ausreichend begründeter Widerspruch + mehrfacher Mahnung des Sachverhalt + natürlich auch kein Widerspruchsverfahren seitens der Beklagten) bis zum heutigen Tag kein Aktenzeichen dabei zu benennen. Ich kann da also wirklich (beim besten Willen) keine korrekte Amtsausübung seitens des SG bzw. der Beklagten entdecken. Das Gleiche gilt dann auch für den immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz. Da kann ich dem Gericht jetzt, also seit dem 08.06.2024, auch den Nachweis bzw. Beweis liefern, dass zwischen Sozialamt und Jobcenter nun wirklich kein Unterschied im Landkreis Kusel zu entdecken ist. Das sollte dem Gericht eigentlich auch spätestens seit 2020 allgemein bekannt sein.
Ich verbleibe natürlich hochachtungsvoll und mit freundlichem Gruß ...
Arno Wagener

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsq_rlp_20240702_erwiderung_berufung.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :